



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Änderung des Fernmeldegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 11. Dezember 2015 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) zu äussern. Wir danken Ihnen dafür. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Überlegungen

Die Schweiz besitzt eines der besten Kommunikationsnetze der Welt. Dies muss als oberstes Ziel sichergestellt werden. Einerseits ist Uri ein wenig dicht besiedelter Kanton, der auch in peripheren Lagen auf eine gute Feinerschlissung angewiesen ist. Andererseits führen die allerwichtigsten Kommunikationsleitungen aller Art durch unser Kantonsgebiet. Daher sind flächendeckende und leistungsstarke Kommunikationsnetze aller Art und Dimension für uns von eminenter Bedeutung.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben sich bewährt. Wir sind der Ansicht, dass eine Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen ohne Not sehr gut durchdacht und wohlbegründet sein muss.

Ergänzend zu Ihren Vorschlägen erlauben wir uns, ein Anliegen der Zentralschweizer Kantone sowie der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats zum Elektrosmog-Monitoring einzubringen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen

Die Einführung eines Ex-officio Regimes, wie in Artikel 13j vorgesehen, lehnen wir ab. Eine solche Regelung führt zu mehr Bürokratie und Rechtsunsicherheit. Das heutige Regime, wonach die Marktteilnehmer die ComCom anrufen können, wenn sie sich diskriminiert sehen, hat sich bewährt.

Die Anliegen betreffend Konsumenten- und Jugendschutz, Netzneutralität und der Mitbenützung der passiven Infrastruktur im Rahmen des Netzausbaus sind berechtigt. Diese sind jedoch nur zu regeln, falls sie nicht mittels Selbstregulierung oder Branchenvereinbarungen effektiver gelöst werden können.

Über die Hälfte der 41 vorgeschlagenen Regulierungsmassnahmen sind formeller und redaktioneller Natur. Wir erlauben uns, dazu keine Stellungnahme abzugeben.

Umweltrelevante Aspekte der Gesetzesänderung

Mit der Erteilung von Funkkonzessionen schafft der Bund die Voraussetzung, dass hochfrequente nichtionisierende Strahlung in die Umwelt emittiert werden kann. Die gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter nichtionisierender Strahlung sind - vor allem bei langfristiger Einwirkung - nicht ausreichend geklärt. Auch die Immissionen hochfrequenter Strahlung, denen die Bevölkerung und die Umwelt ausgesetzt sind, sind bestenfalls punktuell, aber nicht in repräsentativer Weise bekannt. Der funkbasierte Informationsverkehr wird durch die bereits heute exponentiell steigenden Datenmengen auch aufgrund der sich rasant entwickelnden neuen Funkanwendungen zweifellos weiter zunehmen. Es besteht Bedarf, die im internationalen Rahmen getätigte Wirkungsforschung weiterhin zu verfolgen, durch eigene Forschung in der Schweiz zu ergänzen und die Immissionen in der Umwelt repräsentativ zu erheben.

Aus diesem Grund betreibt der Kanton Uri gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen seit 2007 ein Elektromog-Monitoring. Dieses Zentralschweizer Monitoring hat Pioniercharakter und liefert wertvolle Informationen über die Entwicklung der Elektromog-Belastung der Bevölkerung. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 ein eigenes Konzept für ein schweizweites Immissionsmonitoring verabschiedet. Das Monitoring des Bundes baut zu einem guten Teil auf dem Zentralschweizer Monitoring auf. Wenn der Bund sein Monitoring umsetzt, kann das Zentralschweizer Monitoring darin überführt werden. Das würde zu einer finanziellen Entlastung der Zentralschweizer Kantone führen, ohne dass auf die Informationen über die Elektromogbelastung verzichtet werden müsste. Bisher ist die Finanzierung des Bundes-Monitorings noch nicht gesichert.

Der Bund generiert für die Vergabe von Frequenz-Nutzungsrechten, die schlussendlich erst zur Elektromog-Belastung führen, beträchtliche Einnahmen. Es steht daher seit einiger Zeit die Forderung im Raum, dass ein Teil der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung und Immissionsmonitoring verwendet werden sollen. Der Bundesrat selbst hat im Fernmeldebericht 2014 (Seiten 36/37) explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen: «Eine solche Zweckbindung eines Teils der Konzessionserlöse könnte überdies auch ins Auge gefasst werden, um Massnahmen und Projekte, die den Einsatz von Mobilfunktechnologien begleiten, zu finanzieren. Zu denken ist dabei an Aktivitäten im Bereich Monitoring, Forschung und Entwicklung.»

Im Bericht «Zukunftstaugliche Mobilfunknetze» vom 25. Februar 2015 in Erfüllung der Postulate Nosser (12.3580) und FDP-Liberale Fraktion (14.3149) hat der Bundesrat auf Seite iii festgehalten, dass ein Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von Strahlung anderer Herkunft als flankierende Massnahme zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur rasch an die Hand genommen werden sollte. Für die Finanzierung hat er auf seine obgenannte Erklärung im Fernmeldebericht verwiesen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zweckbindung von Konzessionserlösen für flankierende Massnahmen kann am besten mithilfe einer gesetzlichen Grundlage realisiert werden. Die vorliegende Teilrevision des FMG bietet die Gelegenheit, diese Grundlage zu schaffen.

Daher erlauben wir uns, Ihnen folgenden Ergänzungsantrag zu stellen:

III. Ergänzungsantrag

Artikel 39 FMG sei mit einem neuen Absatz 1 bis zu ergänzen, der beispielsweise folgenden Wortlaut haben könnte:

Artikel 39 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG.

^{1 bis} Der Bundesrat kann den Erlös aus: den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.

Auch die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats stellt in ihrer Motion «Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen» (16.3007) vom 1. Februar 2016 diese Forderung.

Soweit wir uns nicht dazu geäussert haben, sind wir mit den übrigen Änderungsvorschlägen einverstanden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. März 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli